

Ausgabe 15 vom 3. Juni 2022

Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

►► **Erstes Integriertes Notfallzentrum (INZ) in Hamburg eröffnet**

Auf ihrer letzten Sitzung Ende März hatte die Vertreterversammlung der KV Hamburg endgültig grünes Licht für dieses Leuchtturmprojekt gegeben.

Am 1. Juni war es dann soweit. Die KV Hamburg und das Katholische Marienkrankenhaus eröffneten im Beisein von Hamburgs Sozialsenatorin Dr. Melanie Leonhard das erste Integrierte Notfallzentrum (INZ) Norddeutschlands.

Das neue INZ befindet sich im Hamburger Marienkrankenhaus (Angerstraße 16, Haus 1, Eingang A) und übernimmt ab sofort rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr die Notfallversorgung von Patientinnen und Patienten. Zu der Einrichtung gehören das Zentrum für Notfall- und Akutmedizin am Marienkrankenhaus sowie eine Notfallpraxis der KV Hamburg. Auch die Vermittlung von zeitnahen Terminen in Hamburger Arztpraxen sowie die telefonische ärztliche Beratung zählen zum Leistungsspektrum.

Das Besondere: Der gemeinsam vom Marienkrankenhaus und der KV Hamburg betriebene Empfangstresen steht – wie im Gesetzentwurf zur Reform der Notfallversorgung des ehemaligen Bundesgesundheitsministers Jens Spahn 2019 beschrieben – unter fachlicher Leitung der KV Hamburg. Hier wird mit Hilfe der Software „SmED Kontakt +“ anhand gezielter und strukturierter Fragen ermittelt, ob eine Behandlung im Krankenhaus oder ambulant erfolgen wird. Anschließend werden die Patientinnen und Patienten dem entsprechenden Versorgungsangebot zugeführt.

►► **Ende der telefonischen Krankschreibung**

Seit 1. Juni ist die Krankschreibung nach telefonischer Anamnese nicht mehr möglich. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat entschieden, dass diese Sonderregelung zum 1. Juni beendet wird, sie kann jedoch im Falle stark steigender Infektionszahlen vom G-BA wieder aktiviert werden. In Hamburg bestimmt die aktuelle Eindämmungsverordnung, wie Infizierte zu verfahren haben:

Infizierte müssen sich – auch nach einem positiv ausgefallenen Selbsttest – für mindestens 5 Tage isolieren.

- Infizierte **ohne** Symptome bleiben in Isolation. Benötigen sie einen offiziellen Nachweis der Infektion, z.B. für den Arbeitgeber, so dürfen sie sich zwecks Testung in ein offizielles Testzentrum (auch Arztpraxen oder Apotheken) begeben. Bereits ein positiver Schnelltest, durchgeführt von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, gilt beim Arbeitgeber als Absonderungsbescheid. Die Gesundheitsämter müssen dafür nicht mehr kontaktiert werden.
- Die Hamburger Sozialbehörde hat klargestellt, dass Patienten **mit** Infektionssymptomen die nach der Eindämmungsverordnung vorgeschriebene Absonderung unterbrechen dürfen, um sich in einer Arztpraxis testen, behandeln oder ggf. krankschreiben zu lassen.

Die Arztpraxen sollten die organisatorischen Abläufe für Infizierte klar kommunizieren, z.B. Bitte um telefonische Ankündigung, Besuch in den Randzeiten der Sprechstunden etc.

Videosprechstunde Teil der Regelversorgung

Unabhängig von der Pandemie ist das Ausstellen einer AU-Bescheinigung auch in einer Videosprechstunde möglich, wenn die Erkrankung dies zulässt.

Näheres dazu unter <https://www.kvhh.net/de/praxis/verordnung/corona-informationen-fuer-praxen-1/videosprechstunde.html>

►► Kostenerstattung für die Aufsätze auf stationäre Kartenterminals

Praxen, die stationäre Kartenterminals des Herstellers Ingenico / Worldline Healthcare nutzen, erhalten finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines zusätzlich benötigten Aufsatzes. Der Aufsatz soll verhindern, dass es beim Einlesen der neuen Gesundheitskarten der Generation 2.1 zu technischen Abstürzen kommt. Dieses Problem tritt laut KBV seit Anfang des Jahres vermehrt auf und führt zu gravierenden Störungen des Praxisablaufs. Der Hersteller Ingenico stellt ab Mai Kartenterminalaufsätze zum Einstecken der Karten bereit, um das Problem zu beheben.

Für den Kauf des Aufsatzes erhalten betroffene Praxen einen „Kartenterminalzuschlag“ von 35,46 Euro. Die Pauschale soll die Kosten für den Aufsatz und für den Versand decken. Größere Praxen, die mehrere Kartenterminals dieses Herstellers am Empfang nutzen, erhalten einen entsprechend höheren Zuschuss. Bei vier bis sechs Ärzten oder Psychotherapeuten in der Praxis gibt es 66,28 Euro, bei mehr als sechs Ärzten bzw. Psychotherapeuten 97,10 Euro. Anspruch haben alle Praxen, die stationäre E-Health-Kartenterminals von Ingenico am Empfang im Einsatz haben und bis Ende September 2022 an die TI angeschlossen sind. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt durch die KV.

Der Nachweis für die Bestellung erfolgt unbürokratisch per einfachem Mausklick im Online-Portal der KV Hamburg (www.ekvhh.de > Datenübermittlung > Aufsatz stationäres Kartenterminal). Den Aufsatz selbst müssen Praxen selbst aktiv bestellen: www.ingenico-shop.de

►► TSS-Termine: Bedeutung der Dringlichkeiten

Bei der Vermittlung von TSS-Terminen wird zwischen drei Dringlichkeitsstufen (akut, dringend und nichtdringend) unterschieden. Die Dringlichkeit sagt aus, in welchem Zeitfenster der Termin stattfinden soll.

Akut: Akuttermine werden innerhalb von 24 Stunden vermittelt. Diese Termine sind ausschließlich telefonisch über den Arztruf Hamburg (116117) oder im Rahmen des Besuchs im neuen INZ am Marienkrankenhaus buchbar.

Dringend: Ein dringender Termin wird innerhalb von vier Wochen vermittelt.

Nichtdringend: Ein nichtdringender Termin wird innerhalb von bis zu drei Monaten vermittelt. Hierbei handelt es sich um einen Termin, der vor allem für Bagatellerkrankungen oder Routineuntersuchungen vorgesehen ist.

Sollte ein dringender oder nichtdringender Termin sieben Tage (Buchungsfrist) vorher nicht vermittelt worden sein, wird er automatisch freigegeben

und kann somit für Ihre eigenen Patienten genutzt werden. Sie können die Buchungsfrist aber auch individuell verkürzen, sodass der Termin kurzfristiger für TSS-Patienten zur Verfügung steht.

Bei der Termineinstellung ist die Dringlichkeitsstufe bereits voreingestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, diese individuell zu verändern; auch eine Mehrfachauswahl ist möglich.

Leistungen, die Sie bei einem TSS-Patienten erbringen, werden im gesamten Behandlungsfall extrabudgetär vergütet. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie die Kennzeichnung „TSS-Terminfall“ in Ihrem PVS setzen. Außerdem können Sie bei Akutterminen und bei dringenden Terminen die für ihre Fachgruppe entsprechende Zuschlagsziffer berechnen. Letzteres gilt nicht für nicht-dringende Termine.

►► Abrechnung von Leistungen für Ukraine-Flüchtlinge mit eGK

Aus der Ukraine geflüchtete Menschen, die aktuell in Deutschland Schutz suchen, erhalten ab dem 1. Juni 2022 eine Arbeitserlaubnis und dürfen Sozialhilfe (Grundsicherung) bei den zuständigen Jobcentern beantragen. Diese Regelung, die ausschließlich für ukrainische Flüchtlinge gilt, beinhaltet den sofortigen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung und die freie Wahl einer Krankenkasse. Die Ausnahmeregelung für Ukraine-Flüchtlinge ersetzt die bislang geltende Praxis einer Wartezeit von 18 Monaten vor einer möglichen Anerkennung. Durch die Möglichkeit der freien Kassenwahl wird den geflüchteten Menschen eine eGK der gewählten Krankenkasse zur Verfügung gestellt. Hierdurch bekommen die Personen einen umfänglichen Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung analog zu allen GKV Versicherten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.kvhh.net/de/praxis/abrechnung-and-honorar/abrechnung-besonderer-patientengruppen/asylbewerber.html>

Die Kassenärztliche Vereinigung wünscht Ihnen und Ihren Teams ein erholsames und schönes Pfingstwochenende

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.net + im + Internet